

NABU
Hameln - Hessisch
Oldendorf - Aerzen e.V.

NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V. • Horstweg 24 • 31840 Hess. Oldendorf

Stadt Hessisch Oldendorf
Marktplatz 13
FB III Räumliche Planung
Herrn Bake

31840 Hessisch Oldendorf

Dietmar Meier

Mühlenweg 14, 31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05152.51243
diemei.11@t-online.de

Hessisch Oldendorf,

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes Hessisch Oldendorf Nr. 3
„Weserniederung“**

18.10.2019

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des NABU Hameln-Hess. Oldendorf-Aerzen im Auftrag
des NABU Niedersachsen e.V.**

Sehr geehrter Herr Bake,
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der NABU hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes „Weserniederung“ für eine extensive Freizeitnutzung. Wir bitten jedoch dringend um Klärung bzw. Beachtung der nachfolgenden Belange des NABU.

NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V.
Horstweg 24
31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05152.525322
info@NABU-hamelnpyrmont.de
www.NABU-hamelnpyrmont.de

Spenden

Volksbank Hameln-Stadthagen
BLZ 254 621 60
Konto 122420401
IBAN DE94254621600122420401
BIC GENODEFIHMP

Bankverbindung

Sparkasse Weserbergland
BLZ 254 501 10
Konto 480491
IBAN DE81254501100000480491
BIC NOLADE21SWB

Vereinsitz Hessisch Oldendorf
Vereinsregister Hannover 100393
Gremiumsvorsitzender Oliver Nacke

USI-IdNr. DE116534789

Die in dem Vorentwurf gemachten Angaben über die künftige Nutzung der Fläche im Sinne der Erholungs- und Freizeitnutzung sind sehr vage beschrieben und lassen keine naturschutzfachliche Bewertung über den genauen Eingriffstatbestand in den Naturhaushalt zu. Bitte konkretisieren Sie deshalb ihre Planungen in dem folgenden Entwurf.

Wir gehen bei der Planung davon aus, dass auf der Fläche westlich des Hollenbaches keine Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens (hier: Wege- und Gewässerplan) der B 83 -neu- betroffen sind. Bitte intensiv prüfen.

Alle Grünländereien rund um den Hollenbach gehen als Nahrungs-Habitate (N1 „Zuckerfabrik“ und N7 „Schiffsbeladungsanlage“) des Hess. Oldendorfer Weißstörchenpaares hervor. Begrenzte Freizeit- und Erholungsmaßnahmen stehen den Habitatspräferenzen der Störche nicht entgegen.

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Vermieden werden sollte demgegenüber jedoch ein Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen im Sinne der Freizeitnutzung. Somit scheidet aus Sicht des NABU ggf. ein Wohnmobilstellplatz am Weserufer aus. Auch Anfahrten über das Landschaftsschutzgebiet werden zum Schutz von Natur- und Landschaft an dieser Stelle nicht befürwortet, da im Zuge der Lokalisation der Habitatspräferenzen des Storchenspaars trotz Sperrung der Wege für Kraftfahrzeuge das Fahrverbot offensichtlich schon jetzt häufig missachtet wird (hier: *Abkürzung von Fahrten von der Weserbrücke zur Kompostierungsanlage durch das Gebiet und zurück. Jugentreff mit abgestellten Fahrzeugen, Ausführen von Hunden mit Fahrzeuganfahrt und Spaziergänger mit Parken letztgenannter u.a.*). Eine ggf. Aufweichung der vorhandenen Verkehrsregelung für Wohnmobile lässt einen Verkehrszuwachs erwarten, der aus Sicht des NABU aufgrund der Beunruhigung des Gebietes einschließlich Fußgänger, Radfahrer und auch hinsichtlich der ungestörten Anflüge der Störche nach Überflug der in Dammlage geführten B 83 -neu- mit hohem Gefährdungspotential sowie deren ungestörte Nahrungssuche unerwünscht ist. Kraftfahrzeuge sollten auf bereits befestigten Flächen an der ehemaligen Zuckerfabrik parken können (-> Frage der *Bauleitplanung* vorhandener Bereiche im Innenbereich?). Die vorhandenen Wege sollten der Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiberechtigten sowie Anlieger/Bewirtschafter z.B. WSA auf die begrenzten und notwendigen Fahrten (Notwendigkeitsprinzip) vorbehalten bleiben.

Grünlandverluste sollten für die ohnehin prekäre Nahrungssituation der Störche 1:1 ausgeglichen werden. Wir weisen darauf hin, dass die häufigen Aufenthalte der Störche in dem Bereich für Touristen ein „Hingucker“ sind, der nicht durch anderweitige Maßnahmen gefährdet werden sollte.

Die Bereiche des Hollenbaches sollten unangetastet bleiben. Hier wird sofern möglich ein als absolutes Minimum 10m breiter beidseitiger Randstreifen gefordert. Der Einmündungsbereich des Hollenbaches in die Weser sollte von 10m Breite in Trompetenform im Zuge eines Blauen Band-Projektes als Auwald mit weniger steilen Böschungsverhältnissen ggf. auch Bermen auf ca. 15-20 m bis zur Weser beidseitig ausweitbar sein. Bitte halten Sie bei Ihrer Planung ausreichend Abstand für ein solches Vorhaben ein. Für die Realisierbarkeit beider Planungen bitten wir um einen Ortstermin vor der eigentlichen Abwägung aller Belange und der politischen Beschlussfassung in dieser Sache. Die Naturschutzbehörde des Landkreises sollte einem solchen Termin beiwohnen können.

Von ggf. weiteren Bachquerungen ist Abstand zu nehmen. Ein Passieren über die nahegelegene Hollenbachbrücke wird von Seiten des NABU für Radfahrer und Spaziergänger als zumutbar erachtet und rechtfertigt keinen weiteren Eingriff in den Naturhaushalt durch den Bau einer ggf. weiteren Fußgängerbrücke o.ä.

Hinsichtlich des Zuganges zur Weser / Strand sollte anstatt Sand Kies verwendet werden, welcher Maßnahmen zum Blauen Band von Natur aus gerechter wird. Die Installation von

Beleuchtungen / Lampen wird von Seiten des NABU in dem Planbereich abgelehnt. Das Gelände ist stets durch den Betreiber der Anlage von Hinterlassenschaften (Müll/Unrat) der Besucher zu säubern. Bäume sind zu erhalten und in die konkrete Planung mit einzubinden.

Bei den vorgenommenen faunistischen Untersuchungen fehlen Angaben zum jeweiligen Untersuchungsdatum, der Untersuchungsmatrix -methode, der Anzahl der Begehungen, sowie die fachliche Qualifikation des Kartierers. Bitte dem folgenden Entwurf beifügen.

Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

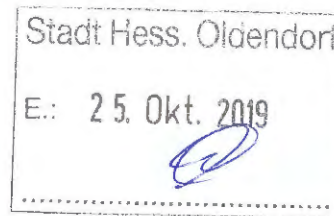
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Meier', written in a cursive style.

Meier

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Stadt Hessisch Oldendorf
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf

Vorab per E-Mail



Dienststelle: Bauaufsichtsamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel C, 3. OG, Zimmer 3 C 05
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner/in: **Ursula Seifert**

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4219
Telefax: 05151 / 903-4202
E-Mail: ursula.seifert@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: **TÖB - 0031/19**

Datum: 17.10.2019

**Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf;
10. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3 "Weserniederung",
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- Ihr Schreiben vom 21.08.2019; Az.: 61 26 02/0/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Der Planbereich liegt im festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt.

Zu den Baugebieten gelten nach § 11 BauNVO auch Sondergebiete.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde nach § 78 Abs. 3 WHG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Des Weiteren ist gem. § 78a Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann der Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf zur 10. Änderung des F-Plans Nr. 3 „Weserniederung“ aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nur zugestimmt werden, sofern eine Änderung der Darstellung des „Sondergebietes“ in eine „öffentliche Grünfläche“ mit entsprechender Zweckbestimmung erfolgt.

Da der § 78 Abs. 1 S. 1 WHG auch im Außenbereich kein absolutes Verbot der kommunalen Bauleitplanung regelt, können Gemeinden auch auf in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegenden Außenbereichsflächen Bauleitpläne aufstellen, die lediglich Festsetzungen ohne Bezug zu baulichen Anlagen betreffen wie öffentliche oder private Grünflächen.

Der Argumentation, dass die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Planbereiches als Freizeit- und Erholungsareal mit den vorgesehenen Maßnahmen durch die Darstellung „Grünfläche“ im vorgelegten Flächennutzungsplan nicht ausreichend abgedeckt werden kann, kann aus Sicht der UWB nicht gefolgt und nachvollzogen werden.

Die geplanten Maßnahmen im Anschluss an den bestehenden Rastplatz zwischen dem Uferbereich der Weser und dem Weserradweg zur Realisierung einer Strandsituation mit verschiedenen Aufenthalts-, Spiel- und Sportangeboten sowie die Einbeziehung einer zum Teil befestigten ehemaligen Lagerfläche westlich des Hollenbaches als Optionsfläche für Freizeit- und Erholungszwecke bzw. touristische Angebote, sind rechtzeitig als wasserrechtliche Genehmigungen oder Zulassungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen.

Neben einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) ist eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont einzuholen.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen einzelne Ausführungen in den eingereichten Unterlagen zur F-Planänderung:

1. Ausweisung eines Gewässerrandstreifens

Beidseits des Hollenbaches sollte ein jeweils 10 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Die Veranlassung ergibt sich aus der Wasserrahmenrichtlinie als auch aus dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 3. Der Biotopverbund ist ein naturschutzfachlich sehr bedeutendes, rechtlich formuliertes Ziel. Solche Ziele sind gemäß § 2 Abs. 2 auch durch Kommunen als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verfolgen.

Zwar befinden sich die überplanten Flächen nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hessisch Oldendarfer Wesertal/Mitte“, grenzen jedoch unmittelbar an. Daher sollte der § 3 der Schutzgebietsverordnung, welcher die Schonung der Gewässer und deren Uferbereiche vor intensiver Erholungsnutzung vorschreibt, trotzdem berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wäre ein beidseitiger Abtrag des Gewässerhochbordes am Hollenbach eine naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahme.

2. Gestaltung des Weseruferers

Ein Abtrag des Hochbordes am Weserufer und Einbau von Weserkies würde aus Sicht des Naturschutzamtes die Planungen als „Weserstrand“ deutlich besser umsetzen und zudem aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich mehr Werte schaffen als die vorliegende Planungskonzept. Dies wäre umso mehr von Bedeutung, als die Planungen zum „Blauen Band“ (Entwicklung der Weser) entsprechende Ansätze vorweisen. Diese Ansätze sollten hier nicht außer Acht gelassen werden.

3. Herstellung einer Spiel- und Hängebrücke

Die Herstellung einer Brücke über den Hollenbach wird kritisch gesehen, da diese westlich des Hollenbaches im LSG „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Mitte“ liegt. Gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 der LSG-Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Zudem befindet sich die Brücke nicht mehr im hier beantragten Sondergebiet.

4. Schutz der vorhandenen Bäume

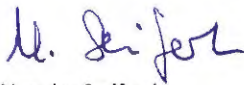
Die zur Kompensation für die LSG-Teillöschung wegen des Info-Centers/Rastplatzes (LSG-Teillöschung aus dem Jahre 2009) gepflanzten Bäume sollten als zu erhaltende Gehölze im Plan nachrichtlich dargestellt werden.

Untere Bauaufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan

Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind Baugebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2-10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Mit der Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan wird die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung und Nutzung auf der verbindlichen Planungsebene vorbereitet. Gebiete, in denen die Regelung der baulichen Nutzung nicht zentrales planerisches Ziel ist, sind keine Sondergebiete i.S.d. § 11 BauNVO.

Vor dem Hintergrund, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten – und das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser – grundsätzlich untersagt ist (s. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde) und das Planungsziel in Verbindung mit der angestrebten Nutzungspalette sich über die Darstellung von öffentlicher Grünfläche mit entsprechend differenzierter Zweckbestimmung (z.B. „Spiel, Sport und Erholung“) abbilden lässt, ist eine Änderung in der Darstellung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ursula Seifert



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Stadt Hessisch Oldendorf
AG Räumliche Planung
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf

Bearbeitet von A. Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 26 02/0/10 - 21.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L3.7-L68503-03_02-2019-0189-
Merbold/Möh

Durchwahl (0511) 643-3432 Hannover, 16.10.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

10. Änderung des Flächennutzungsplans Hessisch Oldendorf Nr. 3 "Weserniederung" Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung unserer Daten und Auswertungen wird begrüßt. Es wird unterstrichen, dass im Plangebiet Böden mit hoher Funktionserfüllung und damit besonderer Bedeutung vorliegen.

Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bau-tätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura an. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 – 0
Telefax
(0511) 643 – 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuer Nummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. – ID – Nummer: DE 811289769

gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Planungsbereich grenzt im Westen unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Kies 3821 Ki/6, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln – Pyrmont ausgewiesen ist. Im RROP-Vorentwurf 2019 ist die flächengleiche Übernahme des Gebietes als Vorranggebiet Rohstoffsicherung geplant.

Gegen die vorliegende Planung bestehen deshalb Bedenken. Wir verweisen auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8 des Landes-Raumordnungsprogramms, nach dem Planungen und Maßnahmen (hier: Sondergebiet für Freizeit und Erholung) außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen.

Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(A. Merbold)

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stadt Hessisch Oldendorf
Alexander Bake
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf

Bearbeitet von Michael Hülsing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 04.09.2019
10.Ä F-Plan 21.08.2019 TB-2019-00723 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
Nr.3

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Hessisch-Oldendorf, "Weserniederung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hülsing

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2019-00723

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Hessisch-Oldendorf, "Weserniederung"**

Antragsteller: Stadt Hessisch Oldendorf

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

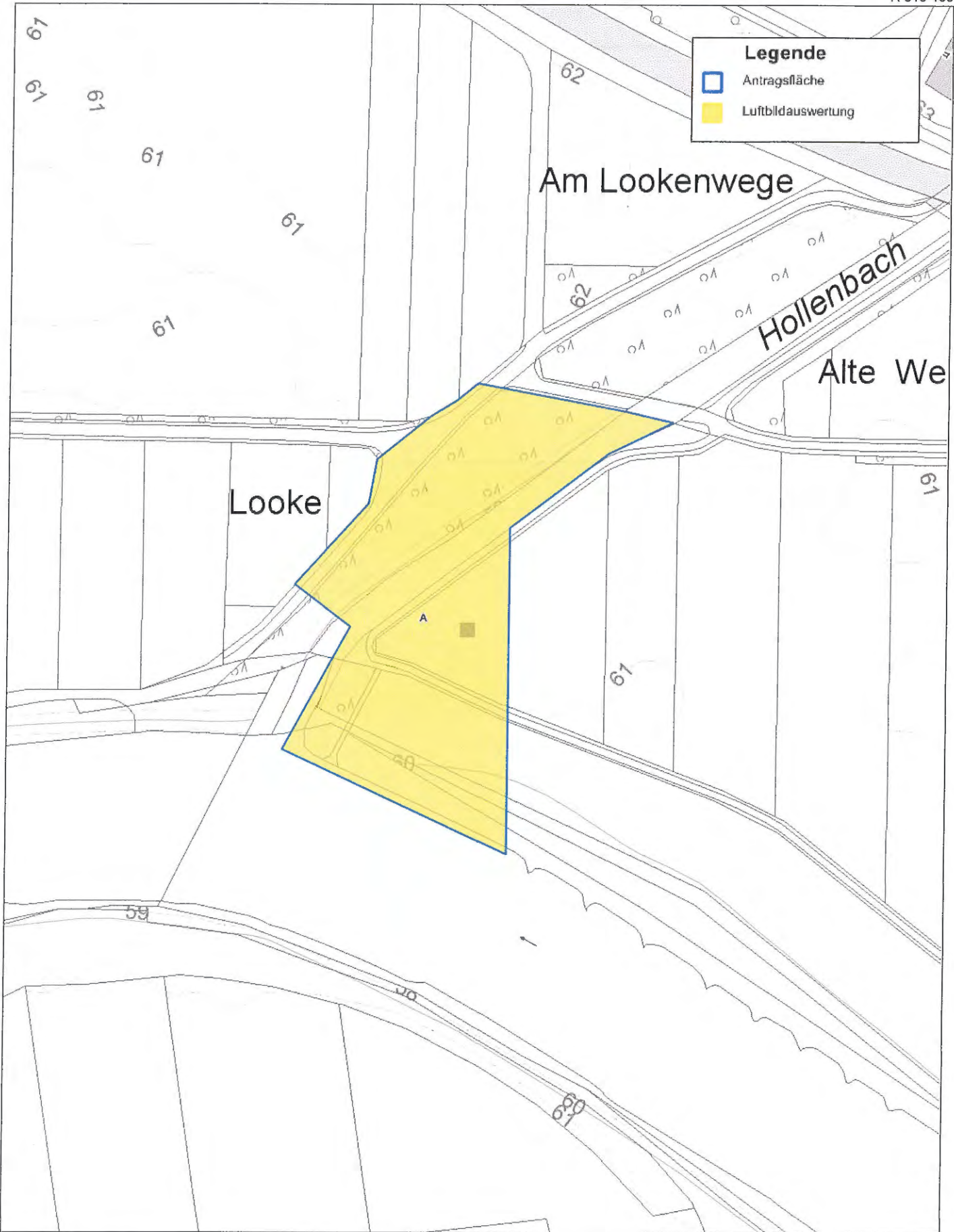


R 516 469

H 5 779 387

Legende

-  Antragsfläche
-  Luftbildauswertung



R 516 089

H 5 778 893



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Hessisch Oldendorf
Herr Bake
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5286
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail RaeumlichePlanung@stadt-ho.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-II-1474-19

Frau Pampuch

23. August 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: 10.Änderung des Flächennutzungsplans Hessisch Oldendorf Nr.3 "Weserniederung"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.08.2019 - Ihr Zeichen 61 26 02/0/10

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1474-19-FNP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pampuch